

S A T Z U N G

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Buchbach (Verbandssatzung)

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 1994 (GVBl. S. 728, ber. S. 819, BayRS 2230-7-1-K) i. V. m. Art. 1, Art. 19, Art. 30 Abs. 1 und 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erläßt der Schulverband Buchbach folgende

S A T Z U N G

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name, Sitz und Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
„Schulverband Mittelschule Buchbach“
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 84428 Buchbach, Marktplatz 1.
Als Geschäftsstelle wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitgliedes bestimmt, das den Schulverbandsvorsitzenden stellt.
Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Verbandsmitglied eine Entschädigung nach näherer Maßgabe einer Zweckvereinbarung.
- (3) Die Verbandsmitglieder und den räumlichen Wirkungsbereich bestimmt die Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 15.06.2011 Nr. 44-5103-MÜ-4/10-14 und vom 14.07.2011 Nr. 44-5103/281-1, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 15/2011 Seite133.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften des bayerischen Reisekostengesetzes; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den im Buchstaben c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluß des Betroffenen.

- (5) Die Höhe der Entschädigungsleistung nach Absatz 2 beträgt für den Schulverbandsvorsitzenden pauschal 50,-- € jährlich, für den Stellvertreter und die weiteren Mitglieder jeweils 12,50 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld nach Abs. 3 und der Auslagensatz nach Absatz 4 Buchstabe c) und d) beträgt 12,50 € je Sitzung.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuß. Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 23.06.2003 außer Kraft.

Buchbach, 26.08.2011

Schulverband Mittelschule Buchbach

Thomas Einwang
Schulverbandsvorsitzender
(SchuV vom 18.04.2011)